[FOCUS-Online-Finanzen](https://www.facebook.com/pages/FOCUS-Online-Finanzen/418666888171426" \t "_blank) Aktualisiert am Sonntag, 31.03.2013, 18:02

**Wann Rentner Steuern zahlen müssen**



dpa Rentner zählt sein Geld

Die Finanzämter rücken den Rentnern auf die Pelle: Senioren sollen plötzlich Steuererklärungen abgeben. Tatsächlich sind immer mehr Rentner heute steuerpflichtig – aber nur unter bestimmten Bedingungen. FOCUS Online erklärt, was besteuert wird und welche Freibeträge gelten.

Tausenden Rentnern ist in den vergangenen Wochen und Monaten beim Blick in den Briefkasten ein Schock in die Glieder gefahren: Ihr Finanzamt hat ihnen „blaue Briefe“ geschickt. Darin werden sie aufgefordert, zum Teil für mehrere Jahre rückwirkend Steuererklärungen abzugeben. Allein im Bundesland NRW [drohen rund 100 000 Rentnern Nachzahlungen.](http://www.focus.de/finanzen/steuern/keine-steuererklaerung-abgegeben-bis-zu-100-000-rentnern-droht-steuernachzahlung_aid_918081.html)  
  
Wie kann es sein, dass das Finanzamt im wohlverdienten Ruhestand plötzlich noch einmal auf der Matte steht? Schließlich galt immer: Arbeitnehmer versteuern ihre Rentenbeiträge– dafür haben sie im Ruhestand auch weitgehend Ruhe, denn die Rentenzahlungen werden nur mit einem geringen Prozentsatz als Einkommen besteuert. Die meisten Rentner blieben damit bis 2004 unter den steuerlichen Freibeträgen.

**Belastung der künftigen Rentner steigt**

Doch das hat sich geändert. Der Grund dafür ist das sogenannte Alterseinkünftegesetz, mit dem der Gesetzgeber im Jahr 2005 die Besteuerung der Renteneinkünfte aus gesetzlichen Versicherungen neu geregelt hat. Seitdem wird das System schrittweise auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung umgestellt. Das heißt: Renten und Beamtenpensionen werden seitdem besteuert, wobei sich die Steuerpflicht für jeden neuen Rentner-Jahrgang erhöht (s. unten). In anderen Worten: Jeder neue Rentnerjahrgang wird stärker zur Kasse gebeten als der vorherige. Im Gegenzug können Bürger in der Erwerbsphase aber die Beiträge zur Altersvorsorge zunehmend von der Steuer absetzen.

Das neue System bedeutet aber nicht, dass alle Angeschriebenen auch tatsächlich Steuern nachzahlen müssen. Es gibt ein steuerfreies Existenzminimum und einen Festbetrag, der abgezogen werden kann. Versicherungsbeiträge und andere Kosten können steuermindernd verrechnet werden.  
  
FOCUS Online erklärt Rentnern, was sie jetzt wissen müssen.

**Wie viele zusätzliche Rentner sind jetzt steuerpflichtig?**

Bis 2005 musste nur eine überschaubare Zahl von Rentnern Steuern zahlen – etwa jene, die zusätzlich zur gesetzlichen Rente Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung hatten.  
  
Durch die Neuregelung sind viele weitere steuerpflichtig geworden, ohne etwas davon zu merken – durch die oben genannte jährliche Erhöhung der steuerpflichtigen Rentenanteils und durch Rentenerhöhungen. Denn letztere sind stets zu 100 Prozent zu versteuern. Das Finanzministerium schätzt, dass seit der Reform zusätzliche 1,3 Millionen Senioren Steuern entrichten müssen. Insgesamt sind es 3,3 Millionen.

**Welcher Anteil der Rente muss versteuert werden?**

Je nach Rentenbeginn ist mindestens die Hälfte der gesetzlichen Bruttorente steuerpflichtig, bis zum Jahr 2040 sollen es 100 Prozent sein.

|  |  |
| --- | --- |
| **Jahr des Rentenbeginns** | **Steuerpflichtiger Rentenanteil** |
| Vor 2006 | 50 Prozent |
| 2006 | 52 Prozent |
| 2007 | 54 Prozent |
| 2008 | 56 Prozent |
| 2009 | 58 Prozent |
| 2010 | 60 Prozent |
| 2011 | 62 Prozent |
| 2012 | 64 Prozent |
| 2013 | 66 Prozent |
| *Quelle: Bundesfinanzministerium* | |

**Wann muss ein Rentner eine Steuererklärung abgeben?**   
  
Eine Steuererklärung müssen jene abgeben, bei denen das Finanzamt Grund zur Annahme hat, dass sie steuerpflichtig sind. Es empfiehlt sich also, den Brief vom Finanzamt nicht unter den Tisch fallen zu lassen, sondern eine Erklärung abzugeben – selbst für jene, die weniger Einkommen haben als der steuerfreie Grundfreibetrag (für das Jahr 2012 waren das 8004 Euro für Ledige, 16 008 für Verheiratete).  
  
Generell hängt die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung davon ab, ob der Betroffene eine **Pension beziehungsweise Arbeitslöhne auf Steuerkarte** bezieht oder ob es sich um einen **Rentner ohne solche Einnahmen** handelt.  
  
Erstere, also die **Pensionäre**, müssen nach einer Aufstellung von „Finanztest“ eine Steuererklärung bis zum 31. Mai abgeben, wenn im Jahr 2012...  
  
– ...der Lohn oder die Pension in der Steuerklasse V, IV mit Faktor oder VI versteuert wurde  
– ... auf einer Steuerkarte ein Freibetrag stand (ohne Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Freibeträge für die Kinder); Voraussetzung ist, dass der Lohn beziehungsweise die Pension 2012 über 10 200 Euro (19 400 Euro für Ehepaare) betrug  
- ... sich die Einkünfte aus Renten, Mieten oder anderen Quellen aus dem In- und Ausland auf über 410 Euro im Jahr summierten,  
-... Lohnersatzleistungen (beispielsweise Eltern oder Krankengeld) über 410 Euro im Jahr angefallen sind,  
– ... sie für Kapitaleinkünfte noch Abgeltungssteuer abführen müssen,  
– ... ihr Ehepartner eine getrennte Veranlagung beantragt,  
– ... bei ihnen im Vorjahr ein Verlust festgestellt wurde,  
– ... bei ihnen die Vorsorgepauschale für ein Beamtengehalt höher war als die Versicherungsbeiträge, die absetzbar sind (Voraussetzung: Lohn/Pension lag bei maximal 10 200 Euro),  
– ... ihre Lohnsteuer für eine Abfindung nach der sogenannten „Fünftelregelung“ berechnet wurde.  
  
Trifft keiner dieser Punkte zu, ist die Abgabe der Steuererklärung freiwillig. Die Frist dafür läuft bis Ende 2016.  
  
Bei **Rentnern (ohne Pension, ohne Lohn auf Steuerkarte)** wird eine Steuererklärung fällig, wenn es im Jahr 2012 lediglich folgende Einnahmen gab und diese sich auf **mehr als 8004 Euro (Ehepaare 16 008 Euro)** summierten:  
  
– gesetzliche Rente, Rente aus beruflichen Versorgungswerken oder Rürup-Rente  
- Firmenrente ohne Steuerkarte  
- Rente aus privaten Rentenversicherungen  
- Riester-Rente  
- Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, Miete oder Pacht.  
  
**Außerdem verpflichtend** ist die Steuerklärung bei Rentnern,  
  
– ... die für Kapitaleinkünfte noch Abgeltungssteuer abführen müssen,  
– ... oder deren Ehepartner eine getrennte Veranlagung beantragt  
– ... oder bei denen im Vorjahr ein Verlust festgestellt wurde.  
  
Trifft keiner dieser Punkte zu, gilt wieder: Die Abgabe der Steuererklärung ist freiwillig. Die Frist dafür läuft bis Ende 2016.

**Freibeträge und hohe Ausgaben: Das mindert die Steuerlast**

**Wer profitiert von Freibeträgen?**  
  
Bis zu bestimmten Grenzen bleibt die Rente steuerfrei, und dann ist auch keine Einkommenssteuererklärung nötig. Für Senioren, die neben der gesetzlichen Rente keine weiteren Einnahmen haben, gilt folgende Tabelle:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Jahr des Rentenbeginns** | **Steuerfreie Bruttorente (in €)\*** |  |  |  |
| 2005 | 18 820 |  |  |  |
| 2006 | 18 902 |  |  |  |
| 2007 | 17 502 |  |  |  |
| 2008 | 17 151 |  |  |  |
| 2009 | 16 710 |  |  |  |
| 2010 | 16 126 |  |  |  |
| 2011 | 15 703 |  |  |  |
| 2012 | 15 120 |  |  |  |
| *Quelle: Finanztest/Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine* | |  |  |  |
| \**Annahmen: 8,2 Prozent Beitrag für gesetzliche Krankenversicherung, 1,95 Prozent für Pflegeversicherung; für Ehepaare verdoppeln sich die Beträge* | | | | |

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NLV) rät jedoch auch jenen Rentnern, die unter den angegebenen Werten bleiben, die Abgabe einer Einkommenssteuerklärung zu erwägen. Denn das kann sich lohnen: wenn nämlich die Hausbank Abgeltungssteuer auf Zinsen auf ihre Spareinlagen abgeführt hat. Ist das der Fall (der Betrag ist auf der jährlichen Steuerbescheinigung aufgeführt), kann sich der Rentner diese Steuer teilweise oder ganz zurückholen, indem er eine Steuererklärung abgibt.  
  
Liegt die Bruttorente höher als der Freibetrag, ist der Ehepartner dazu noch berufstätig oder liegen andere Einkünfte vor – zum Beispiel aus Vermietung oder Verpachtung -, kommen Rentner an der Steuererklärung jedoch nicht vorbei.  
  
Das Thema einfach zu ignorieren oder zu verdrängen nützt nichts: Schlimmstenfalls schätzt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlage und kann auf die festgesetzte Steuer auch einen Verspätungszuschlag fordern.

**Welche Ausgaben mindern die Steuerlast?**

Es gibt eine ganze Menge absetzbarer Kosten, die die Steuerbemessungsgrundlage für die Rentenhöhe mindern und so dafür sorgen, dass letztendlich ein nicht unerheblicher Teil der Senioren gar keine Steuern zahlen muss. In diesem Fall können sich die Rentner von der Steuererklärung befreien lassen.  
  
Zu den absetzbaren Kosten zählen:  
  
– Beiträge für die Krankenversicherung  
– Beiträge für Haftpflicht- und Unfallversicherungen  
– Ausgaben für Haushaltshilfen, Handwerker und Pflegedienste  
– Kirchensteuern  
– Parteibeiträge  
– Spenden  
– Ausgaben für Arztbehandlungen, Medikamente und Kuren  
– Ausgaben für Gewerkschaften und Rentenberater.

Bei aller Unruhe über die Post vom Finanzamt: Die „blauen Briefe“ dürften für viele der jüngst angeschriebenen Rentner also ohne gravierende finanzielle Folgen bleiben. Wer aber den Mantel des Schweigens über die versäumten Steuererklärungen und seine mögliche Steuerpflicht breiten will, lebt gefährlich: Das Finanzamt hat umfassenden Einblick, wer wie viel von Rentenkassen, Versorgungswerken, Pensionskassen und -fonds und Lebensversicherungen ausgezahlt bekommt. Denn diese müssen ihm das seit 2005 melden.  
  
Wer sich eine Menge Ärger ersparen will, sollte deshalb dem Finanzamt zuvorkommen und die Erklärungen nachholen. Denn dann müssen lediglich die Steuern und die Zinsen nachgezahlt werden.